

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0424/2015
Auskunft erteilt: Herr Witt / Herr Hülk
Ruf: 492 61 57 / 492 61 90
E-Mail: Huelk@stadt-muenster.de
Datum: 20.05.2015

Betrifft

Bebauungsplan Nr. 533: Wolbeck - Eschstraße (zwischen Silberbrink und Ortsumgehung)
1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

11.06.2015	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
11.06.2015	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
17.06.2015	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
17.06.2015	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Über die vorliegenden Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 533: Wolbeck – Eschstraße (zwischen Silberbrink und Ortsumgehung) wird wie folgt Beschluss gefasst:
 - 1.1 Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander werden über die Stellungnahmen aus der ersten Offenlegung die in Anlage 1 aufgeführten Beschlüsse gefasst.
 - 1.2 Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander werden über die Stellungnahmen aus der erneuten Offenlegung im ergänzenden Verfahren die in Anlage 3 aufgeführten Beschlüsse gefasst.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 533 „Wolbeck – Eschstraße (zwischen Silberbrink und Ortsumgehung)“ wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen.

Die Begründung mit Umweltbericht wird ebenfalls beschlossen.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 533 treten die Bebauungspläne Nr. 213 Teilabschnitt II: Wolbeck – Goldbrink, Nr. 217 Teilabschnitt II: Wolbeck – Steingärten und Nr. 389: Wolbeck – Eschstraße / Goldbrink teilweise außer Kraft.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Beschlussvorschläge entstehen der Stadt Münster keine zusätzlichen Kosten.

Begründung:

1. Verfahrensschritt 1. - Offenlegung

Der Rat der Stadt Münster hat am 03.02.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 533 beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans hat vom 10.10.2011 bis zum 10.11.2011 öffentlich ausgelegen. Zu dieser Offenlegung wurden die in Anlage 2 dargestellten Stellungnahmen vorgebracht.

Der Rat der Stadt Münster hat am 25.09.2013 entsprechend den in Anlage 1 aufgeführten Beschlussvorschlägen 1.1.1 bis 1.1.69 und 1.2.1. bis 1.2.5 und 1.3 Beschluss gefasst (siehe Vorlage Nr. V/0547/2013) und den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Aufgrund der Detailplanung war es geboten, die innere Aufteilung der Verkehrsfläche im westlichen Teilbereich dahingehend zu ändern, dass der ursprünglich am nördlichen Plangebietsrand vorgesehene Entwässerungsgraben in die Mitte verlegt und stattdessen der gemeinsame Geh- und Radweg an den nördlichen Rand des Plangebiets rückt. Die Änderung betrifft nur den Teilbereich westlich der Wohnbebauung am Tönne-Vormann-Weg. Die Lage der Kfz-Fahstreifen, die Festsetzungen zu den anzupflanzenden Bäumen und die festgesetzten Lärmschutzwände wurden nicht verändert. Die vorgesehenen Änderungen beziehen sich lediglich auf die innere Einteilung der Verkehrsfläche.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster am 04.10.2013 ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

2. Verfahrensschritt 2 – Erneute Offenlegung im Rahmen des ergänzenden Verfahrens im Sinne von § 214 (4) BauGB

1. Anlass

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 533 hat wie unter Punkt 1 dargestellt öffentlich ausgelegen. Die Offenlegungsbekanntmachung geht qualitativ deutlich über das bis dahin erforderliche Maß hinaus indem, die

- vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Menschen, Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter; sowie
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

in der Bekanntmachung angezeigt wurden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 23.07.2013 (4 CN 3.12) entschieden, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung auch schlagwortartige Informationen darüber enthalten muss, welche Umweltbelange in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden. Diese Rechtsprechung lag zum Zeitpunkt der Offenlegungsbekanntmachung bei diesem Verfahren (2011) noch nicht vor.

Eine zwischenzeitlich eingereichte Normenkontrollklage zum Bebauungsplan Nr. 533 basiert derzeit allein auf dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Offenlegungsbekanntmachung.

2. Ergänzendes Verfahren

Nach einer fachanwaltlichen, die Verwaltung beratenden Stellungnahme kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die in 2011 durchgeführte Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 533 nicht den zwischenzeitlich gerichtlich neu festgelegten Anforderungen an die Hinweise auf die Arten der Umweltinformationen entsprochen hat.

Unter Berücksichtigung der veränderten rechtlichen Situation, sollten in einem „ergänzenden Verfahren“ gemäß § 214 (4) BauGB, mögliche formale Mängel im Aufstellungsverfahren ausgeräumt werden indem die Offenlegung des Bebauungsplanes wiederholt wird. Dieses ergänzende Verfahren räumt etwaige Zweifel an der formellen Wirksamkeit des Bebauungsplanes aus und wirkt vor diesem Hintergrund prophylaktisch planwirksamkeitserhaltend.

Diese erneute 2. Offenlegung im Rahmen des ergänzenden Verfahrens fand vom 29.09. bis 29.10.2014 statt. Zu dieser Offenlegung wurden die in Anlage 4 dargestellten Stellungnahmen vorgetragen, über die entsprechend den in Anlage 3 aufgeführten Beschlussvorschlägen 1.1.1 bis 1.1.107 und 1.2.1. und 1.2.2 Beschluss gefasst werden soll.

3. Abwägung und Beschlüsse

Nach der 1. Offenlegung und der erneuten Offenlegung im ergänzenden Verfahren ist über alle im vorliegenden Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen Beschluss zu fassen.

Die vorgetragenen Stellungnahmen zu den einzelnen Offenlegungen überschneiden und ergänzen sich teilweise oder werden mit unterschiedlichen Argumenten modifiziert. Teilweise wurden aber auch einzelne Stellungnahmen nur in je einem der Offenlegungsverfahren vorgetragen.

Im Zusammenhang mit der ergänzenden öffentlichen Auslegung wurden die zum Ausbau der Eschstraße durchgeführten Gutachten und Untersuchungen erneut überprüft:

- Verkehrsuntersuchung Wolbeck
- Schalltechnische Untersuchung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Gutachten zum Vorkommen und zu Wanderbewegungen von Amphibien an der Eschstraße
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Ausbau der Eschstraße

Die Überprüfung ergab, dass die in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellten Ergebnisse der Gutachten und Prognosen unverändert Bestand haben und keiner Änderung bedürfen. Gleichwohl wurden die Stellungnahmen der Verwaltung –siehe Anlage 2 der Vorlage- redaktionell ergänzt und an die neuerliche Beschlussfassung zur erneuten Offenlegung angepasst.

Insoweit stehen auch aus heutiger Sicht keine städtebaulichen Belange der in 2013 erfolgten Abwägung und den damals gefassten Beschlüssen entgegen. Insofern sind die damals gefassten Beschlüsse auch nach erneuter Abwägung der unterschiedlichen Belange, aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht unverändert aktuell.

Um die notwendigen Beschlüsse zu den Stellungnahmen auch für die Bürgerinnen und Bürger transparent und rechtssicher darzustellen zu können soll über die Stellungnahmen aus den beiden Offenlegungen getrennt beschlossen werden. Einige Stellungnahmen, die bereits zur ersten Offenlegung vorgetragen worden waren, wurden zur erneuten Offenlegung – inhaltlich gleich oder ähnlich lautend – erneut vorgetragen. Hieraus resultiert, dass es nach der Abwägung der unterschiedlichen Belange auch bei den Beschlussvorschlägen (Anlagen 1 und 3) zu inhaltlichen Überschneidungen kommt.

Nach erneuter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander soll über die Stellungnahmen aus der 1. Offenlegung entsprechend den Beschlussvorschlägen der Anlage 1 Beschluss gefasst werden. Über die Stellungnahmen aus der erneuten Offenlegung im ergänzenden Verfahren soll entsprechend den Beschlussvorschlägen der Anlage 3 Beschluss gefasst werden.

Da die vorstehenden Beschlussvorschläge zur ergänzenden Offenlegung keine Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanes beinhalten, kann gemäß Beschlussvorschlag 2 der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan gefasst werden.

Der Bebauungsplan Nr. 533 überplant teilweise die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 213 Teilabschnitt II: Wolbeck – Goldbrink, Nr. 217 Teilabschnitt II: Wolbeck – Steingärten (nördlicher Teil) und Nr. 389: Wolbeck – Eschstraße / Goldbrink. Mit Rechtskraft des neuen Plans treten diese Bebauungspläne, soweit sie vom neuen Plan überlagert werden, teilweise außer Kraft. Die Festsetzungen in den übrigen Bereichen können als eigenständige Festsetzungen bestehen bleiben.

Durch die vorstehenden Beschlussvorschläge entstehen der Stadt Münster keine zusätzlichen Kosten.

Weitere Einzelheiten können den beigefügten Anlagen entnommen werden.

In Vertretung

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen aus der Offenlegung
2. Abwägung zu den Stellungnahmen aus der Offenlegung
3. Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen aus der Offenlegung im ergänzenden Verfahren
4. Abwägung zu den Stellungnahmen aus der Offenlegung im ergänzenden Verfahren
5. Begründung zum Bebauungsplan
6. Plan (Verkleinerung)